

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Juni 2023

Nr. 34/2023

---

Inhalt:

**Nutzungsordnung  
für die S1 und S2 Labore des  
C $\mu$  – Zentrums für Mikro- und Nanochemie und -  
(Bio)Technologie  
(*engl.*: C $\mu$  – Research Center of Micro- and Nanochemistry  
and (Bio)Technology)  
der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische  
Fakultät  
der Universität Siegen**

Vom 15. Juni 2023

**Nutzungsordnung**  
**für die S1 und S2 Labore des**  
**C $\mu$  – Zentrums für Mikro- und Nanochemie und -**  
**(Bio)Technologie**  
**(*engl.*: C $\mu$  – Research Center of Micro- and**  
**Nanochemistry and (Bio)Technology)**  
**der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische**  
**Fakultät**  
**der Universität Siegen**

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens (Hochschulgesetz – HG) vom 16. November 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1            Leistungsübersicht
- § 2            Durchführung von Projekten in den Laboren des Cμ
- § 3            Nutzung der Labore und der Labor-Geräte
- § 4            Buchungssystem und Kostenverrechnung
- § 5            Wartung und Reparaturen
- § 6            Sicherheitsbelehrungen/Gefährdungsbeurteilungen
- § 7            Generelle Nutzungsregeln und Pflichten
- § 8            Buchungsregeln
- § 9            Regeln zur Datenspeicherung
- § 10          Beteiligte Institutionen und Ansprechpersonen
- § 11          Inkrafttreten

## **Präambel**

Diese Nutzungsordnung ist verbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer der S1- und S2-Labore/Räume AR-F 082 (S2 Geräte- und Autoklavenraum), AR-G 011 (S1-Labor) und G 012 (S2-Labor) des „C $\mu$  – Zentrums für Mikro- und Nanochemie und -(Bio)Technologie“ (engl.: C $\mu$  – Research Center of Micro- and Nanochemistry and (Bio)Technology) der Universität Siegen, im Folgenden C $\mu$ -S1 (AR-G 011 und AR-F 082) und C $\mu$ -S2 (AR-F 082 und AR-G 012) bezeichnet. Sie regelt sowohl die Leistungen des C $\mu$  und die Nutzungsvoraussetzungen als auch alle Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer.

## **§1**

### **Leistungsübersicht**

- (1) Im C $\mu$ - S1 und S2 werden die Infrastruktur für das Arbeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 und 2 und die Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und 2 angeboten (siehe § 3).
- (2) Die der Genehmigungsbehörde gemeldeten Projektleiterinnen und Projektleiter der C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 organisieren den Betrieb der S1- und S2-Labore und veranlassen Wartung und Reparatur der für den Betrieb notwendigen Geräte. Die Projektzuständigkeit ist über die im Buchungssystem eingetragenen Zeitfenster und Nutzerinnen und Nutzer dokumentiert (siehe § 8 Artikel 2).
- (3) Liegt eine positive Projektbeurteilung (siehe § 2) vor, erhalten die Nutzerinnen und Nutzer die gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen für das Arbeiten in den S1 bzw. S2-Laboren (siehe § 6), die jährlich für die Dauer der Projekte wiederholt werden müssen. Ferner erfolgen eine projektspezifische Gefährdungsbeurteilung sowie Einführungen in die Bedienung von Laborgeräten inklusive des Autoklavs und der Sicherheitswerkbank. Die Unterweisungen und Einführungen erfolgen gemäß der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei genetischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen durch die Projektleiterinnen und Projektleiter der C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 (siehe [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl119s1235.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl119s1235.pdf)).

## **§2**

### **Durchführung von Projekten in den Laboren des C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2**

- (1) Die Nutzung kann beantragt werden von den Mitgliedern und Angehörigen
  1. des Department Chemie-Biologie,
  2. des Research Center of Micro- and Nanochemistryscience and (Bio)Technology Center for Micro- and Nanochemistry and Engineering (C $\mu$ ) oder
  3. sonstiger universitätsinterner Organisationseinheiten.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer, die oder der ein Projekt im C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 durchführen möchte, beantragt dies formlos bei der Leitung des C $\mu$ . Diesem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis zur Bestätigung der fachlichen Kompetenz der beantragenden Person zur Berechtigung zur Arbeit im C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 sowie eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die jeweilige Arbeitsgruppenleiterin oder den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter (Kostenstelleninhaberin oder Kostenstelleninhaber) unter Angabe der zu belastenden Kostenstelle bzw. des zu belastenden PSP-Elements beizulegen.
- (3) Die Leitung des C $\mu$  entscheidet nach Beratung mit den für den S1- bzw. S2-Bereich zuständigen Projektleiterinnen und Projektleitern und der oder dem Beauftragten für Biologische Sicherheit, ob

und in welchem Umfang Projekte in den Laboren des C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 durchgeführt und die zur Verfügung stehenden Ressourcen genutzt werden können.

- (4) Zu diesem Zweck werden für die Nutzerinnen und Nutzer in einem persönlichen Gespräch mit der Leitung, den Projektleiterinnen und Projektleitern und der oder dem Beauftragten für Biologische Sicherheit ( ) siehe [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl119s1235.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s1235.pdf)) ausgewählte Aspekte abgeklärt:
1. Zielsetzung und Dauer des Projekts
  2. Abschätzung der benötigten Laborzeiten und Ressourcen
  3. Art der untersuchten Organismen/Proben
  4. Bestehende Sicherheitsrisiken, die von den Organismen/Proben ausgehen
  5. Vorliegende Erfahrungen im Umgang mit den Organismen/Proben
- (5) Nach positiver Beurteilung durch die Leitung des C $\mu$  wird mit den Nutzerinnen und Nutzern eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, die Voraussetzung für die Nutzung ist. Zeichnungsberechtigt für die Nutzungsvereinbarung sind der Vorstand sowie der stellvertretende Vorstand einzeln.

### §3

#### **Nutzung der Labore und der Labor-Geräte**

- (1) Im C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 steht die komplette Infrastruktur zum Umgang mit Organismen der Risikogruppe 1 und 2 und für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und 2 zur Verfügung. Insbesondere befindet sich in AR-G-012 eine Sicherheitswerkbank der Klasse II, (Schüttel-)Inkubatoren sowie die Ausstattung für molekularbiologische Experimente. Der Autoklav, Schüttelinkubatoren (S1 Arbeiten) sowie Kühl und Gefrierschränke (u.a. -80 °C zur Langzeitlagerung aller verwendeten Mikroorganismen) befinden sich in AR-F-082.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer müssen in einer separaten Nutzungsvereinbarung erklären, dass sie sämtliche Sicherheitsbestimmungen, die für den Umgang mit Organismen der Risikogruppe 1 bzw. 2 und das Arbeiten in S1- bzw. S2-Laboren gelten, insbesondere die des Gentechnikgesetzes und die der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei genetischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen, kennen und diese einhalten.
- (3) Die Nutzung der Labore und Geräte erfolgt ausschließlich nach Eintragung in das Buchungssystem (§ 4).
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer erkennen an, dass die Wartungs-, Reparatur- und evtl. Verbrauchskosten auf Basis der Nutzungszeiten anteilig umgelegt und in Rechnung gestellt werden müssen (§§ 4f.). Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Leitung des C $\mu$  vor, den betreffenden Nutzerinnen und Nutzern das Nutzungsrecht der S1- bzw. S2-Labore zu entziehen.
- (5) Das Einbringen und Entfernen von Geräten und Apparaturen etc. bedarf vorab der expliziten Zustimmung der Projektleitung und der C $\mu$ -Leitung.

### § 4

#### **Buchungssystem und Kostenverrechnung**

- (1) Das Buchungssystem basiert auf einem Kalendersystem, das mithilfe eines Microsoft Exchange Servers realisiert wird. Die C $\mu$ -S1- und C $\mu$ -S2-Labore besitzen jeweils einen eigenen digitalen Kalender, auf den alle Nutzerinnen und Nutzer zugreifen und Buchungen eintragen können,

solange sie Schreibrechte für diesen Kalender zugewiesen bekommen haben. Diese Kalender sind über den Sharepoint des Departments Chemie-Biologie erreichbar.

- (2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden für alle Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungszeiten zusammengestellt. Die durch Wartung, Reparatur und Verbrauch entstandenen Kosten im C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 werden ebenso zum Ende des Haushaltsjahres zusammengestellt und entsprechend der Nutzungszeiten umgelegt und über die interne Leistungsverrechnung von der angegebenen Kostenstelle oder dem angegebenen PSP-Element abgebucht.
- (3) Falls die Nutzung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags erfolgt, ist dies bei der Budgetkalkulation zu berücksichtigen.

## **§5**

### **Wartung und Reparaturen**

- (1) Die Infrastruktur wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften jährlich gewartet. Diese Infrastruktur beinhaltet u.a. die Sicherheitswerkbank, den Autoklav, die Zentrifugen und den Chemikalienabzug. Darüber hinaus werden auch die anderen Laborgeräte sowie Rechner regelmäßig gewartet.
- (2) Die Finanzierung der entstehenden Kosten für Wartung und Reparaturen erfolgt anteilig entsprechend den Nutzungszeiten der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, z.B. für die Finanzierung größerer Reparaturen, stellt dieser ungedeckte Finanzierungsbedarf eine gemeinsame Aufgabe aller internen Nutzerinnen und Nutzer dar.

## **§6**

### **Sicherheitsbelehrungen/Gefährdungsbeurteilungen**

Jährlich werden Sicherheitsbelehrungen zur biologischen Sicherheit gemäß § 12 der GenTSV und zum Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe 1 und 2 gemäß § 14 der Biostoffverordnung durch die Projektleiterinnen und Projektleiter und die entsprechenden Beauftragten für Biologische Sicherheit am Department Chemie-Biologie durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Unterweisung zur allgemeinen Laborsicherheit, zum Umgang mit Druckbehältern und dem Arbeiten mit Autoklaven. Alle Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Nutzung des C $\mu$ -S1 und C $\mu$ -S2 den anhand der Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Gefahren ausgesetzt sind, müssen entsprechende Belehrungen nachweisen können. Falls erforderlich, werden diese Belehrungen an gesonderten Terminen durch die Beauftragten für Biologische Sicherheit oder die Projektleiterinnen und Projektleiter durchgeführt.

## **§7**

### **Generelle Nutzungsregeln und Pflichten**

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Siegen zu wahren (Amtliche Mitteilung 31/2023).
- (2) Die Betriebsanweisung des Labors ist zu beachten. Ebenso sind die Laborordnung und die Betriebsanweisungen für die eingesetzten Geräte und Gefahrstoffe zu beachten.
- (3) Die Projektleiterinnen und Projektleiter sind ausschließlich für die ihnen zugeordneten Projekte verantwortlich. Sie stellen jedoch sicher, dass die parallel ausgeführten Projekte anderer Projektleiterinnen und Projektleiter nicht beeinträchtigt werden. Im Fall von Ausnahmesituationen, in denen die betroffenen Projektleiterinnen und Projektleiter nicht sofort erreichbar sind, ist die Leitung des C $\mu$  berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Labore wiederherzustellen.

- (4) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Laborgeräte nur nach vorheriger Einführung durch die Projektleiterinnen und Projektleiter zu nutzen.
- (5) Jede Nutzerin oder jeder Nutzer ist während der Buchungsdauer für das Labor verantwortlich. Dies betrifft auch das Sauberhalten der Arbeitsflächen und die fachgerechte Entsorgung des Abfalls. Jede Fehlfunktion von Geräten oder Beschädigung ist den Projektleiterinnen und Projektleitern sofort anzuzeigen.
- (6) Jede Beschädigung sicherheitsrelevanter Geräte muss sofort den Projektleiterinnen und Projektleitern des C<sub>μ</sub>-S1 und C<sub>μ</sub>-S2 gemeldet werden. Laufende Experimente müssen in diesem Fall sofort beendet werden.
- (7) Chemische und/oder biologische Kontaminationen des Arbeitsplatzes sind umgehend den Projektleiterinnen und Projektleitern mitzuteilen. Laufende Experimente müssen in diesem Fall sofort beendet werden und der kontaminierte Bereich muss gesichert werden.
- (8) Für den Zeitraum der Nutzung müssen sich die Nutzerinnen und Nutzer an routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsplänen (Böden, Oberflächen, Inkubatoren, Sicherheitswerkbank, Kitteldienst etc.) entsprechend den von den Projektleiterinnen und Projektleitern aufgestellten monatlichen Plänen beteiligen.
- (9) Ein Verstoß gegen die Nutzungsregeln kann zum Ausschluss von weiteren Arbeiten im C<sub>μ</sub>-S1 und C<sub>μ</sub>-S2 führen. Der Ausschluss wird durch die Leitung des C<sub>μ</sub> ausgesprochen, die über diesen gemeinsam mit den Mitgliedern des C<sub>μ</sub> entscheidet.

## **§8**

### **Buchungsregeln**

- (1) Das C<sub>μ</sub>-S1 und C<sub>μ</sub>-S2 dürfen ohne vorherige Buchung nicht genutzt werden. Buchungen früher als vier Wochen im Voraus sind nicht erlaubt. In Abhängigkeit von der Nutzerinnen- und Nutzeranzahl werden maximale Buchungsvolumina pro Woche und Nutzerin oder Nutzer durch die Leitung und die Mitglieder des C<sub>μ</sub> festgelegt. Liegen in der laufenden Woche noch freie Slots vor, dürfen Nutzerinnen und Nutzer weitere Slots belegen.
- (2) Buchungen müssen mindestens den eindeutigen Nutzerinnen- oder Nutzernamen und die Namen der zuständigen Projektleiterinnen und Projektleiter enthalten. Die Projektleiterinnen und Projektleiter sind über die vorgenommene Buchung zu informieren.
- (3) Buchungen können aus technischen bzw. dringenden organisatorischen Gründen, nach Möglichkeit in Rücksprache mit den Betroffenen, durch die Leitung des C<sub>μ</sub> verschoben oder storniert werden.
- (4) Nutzerinnen- oder nutzerseitige Stornierungen sind über das Online-Buchungssystem bis zu 24 Stunden vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum möglich.
- (5) Bei Nichterscheinen (ohne Stornierung) werden die Nutzungszeiten für den gebuchten Zeitraum zu 100 % auf die Wartungs-, Reparatur- und Verbrauchskosten angerechnet.
- (6) Im Falle von Überbuchungen oder anderen Sonderfällen werden Anfragen nach Dringlichkeit und Machbarkeit durch die Leitung geregelt.
- (7) Die Leitung des C<sub>μ</sub> ist nach Beratung mit den Projektleiterinnen und Projektleitern berechtigt, Buchungen zu löschen, die diesen Regeln nicht entsprechen.
- (8) Bei einem groben Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann durch die Leitung des C<sub>μ</sub> im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung die Zugangsberechtigung entzogen werden.

## §9

### Regeln zur Datenspeicherung

Auf den im Labor befindlichen Rechnern liegen Datenpartitionen für Nutzerinnen- und Nutzerdaten vor. Nur an diesem Ort dürfen Rohdaten und prozessierte Daten abgelegt werden. Das C $\mu$  legt den Pfad für die Daten fest: //Abteilungskürzel/Nutzername/Datum/.

Folgende Regeln müssen eingehalten werden:

1. Für jedes Projekt im Sinne der Gentechnikverordnung bzw. Biostoffverordnung muss ein neuer Ordner angelegt werden.
2. Die Daten müssen so schnell wie möglich, in der Regel am Ende des Experiments, auf das C $\mu$ -NAS Laufwerk hochgeladen werden, da kein Back-Up der lokalen Festplatte durchgeführt wird.
3. Daten, die älter als 3 Monate sind, werden bei regelmäßigen Wartungen ohne Nachfrage gelöscht.
4. Daten, die nicht in der geforderten Art und Weise gespeichert werden, werden bei den Wartungen gelöscht.

## §10

### Beteiligte Institutionen und Ansprechpersonen

#### Betreiberin:

Universität Siegen,  
Adolf-Reichwein-Straße 2a  
57076 Siegen

#### Beteiligte Organisationseinheiten:

Department Chemie-Biologie  
Adolf-Reichwein-Straße 2  
57076 Siegen  
Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät  
Hölderlinstraße 3  
57076 Siegen

Research Center of Micro- and Nanochemistry and (Bio)Technology (C $\mu$ )

Ansprechperson: siehe Website der Universität Siegen, Contact C $\mu$

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft,

ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 05. April 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 15. Juni 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)